Abteilung 2
Ordnungsrecht, Gesundheit, Sozialwesen, Gefahrenabwehr und Verkehr

Dezernat 21 -
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten,
Staatshoheitsangelegenheiten,
Stiftungsaufsicht, Enteignung, Glücksspiel,
Regionale Rückkehrkoordination

Stiftungsbehörde
Fax: 0221/147-2305
E-Mail: Stiftungsaufsicht@brk.nrw.de

Weitere Informationen:

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Tel.: 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 2, Ordnungsrecht, Gesundheit, Sozialwesen, Gefahrenabwehr, Verkehr erfüllt vornehmlich hoheitliche Aufgaben in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Das Dezernat 21 erteilt die Anerkennung für privatrechtliche Stiftungen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Köln haben und es ist gleichzeitig Aufsichtsbehörde über diese Stiftungen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf der individuellen Beratung im Vorfeld des Anerkennungsverfahrens.

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
eMail: poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Stand: 02/2024

Bezirksregierung Köln

Der Weg zur Stiftung
Kurzinformation

brk.nrw.de

Fragen, die Sie sich vorab stellen sollten . . .

Stiftungszweck

- Zu welchem Zweck wollen Sie die Stiftung gründen?
- Wem sollen die Leistungen der Stiftung zugute kommen?
- Soll die Stiftung nur fördern oder selbst Projekte durchführen?

Stiftungsvermögen

- Welches Vermögen wollen Sie der Stiftung zur Verfügung stellen?
- Können Sie auf dieses Vermögen dauerhaft verzichten? Nach Anerkennung der Stiftung hat der Stifter keinen persönlichen Zugriff mehr auf das Vermögen.
- Reichen die voraussichtlichen Erträge des Vermögens aus, um den Stiftungszweck zu erfüllen?
- Sollen Vorgaben zur Vermögensanlage gemacht werden?

© Namen Jesu Kirche, Bonn

© Keramion, Frechen / Stapelfeld

Stiftungsorgane

- Welche Organe soll die Stiftung haben? Reicht der Vorstand, oder sollte auch ein Kuratorium als Kontrollorgan vorgesehen werden?
- Wie viele Mitglieder sollen die Organe haben? Gegebenenfalls Mindest- oder Höchstzahl.
- Soll die Möglichkeit bestehen, einen Geschäftsführer zu bestellen?
- Sollen beratende Gremien vorgesehen werden?

Aufgaben und Befugnisse

- Wer hat welche Aufgaben und Rechte? Vertretungsbefugnisse (Einzel- oder Gemeinschaftsvertretung)
- Wie und mit welcher Mehrheit werden Beschlüsse grundsätzlich gefasst? Sollen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zulässig sein?
- Wer entscheidet über Satzungsänderungen wie die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung und mit welcher Mehrheit?
- Wer entscheidet über sonstige Satzungsänderungen und mit welcher Mehrheit?

© DSOM, Köln

Stiftungsorganisation

- Wie soll die Berufung der Organmitglieder erfolgen? Folgende vier Verfahren sind möglich:
  - Kooptation (Ergänzungswahl durch die verbleibenden Mitglieder des Organs)
  - Wahl durch ein anderes Stiftungsorgan
  - Bestellung durch eine andere juristische Person
  - „geborene“ Mitglieder
- Amtszeit?
- Wiederwahlmöglichkeit?
- Wer – und gegebenenfalls mit welcher Mehrheit – soll über die Abberufung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund entscheiden?
- Welchen Einfluss wollen Sie als Stifter durch die Übernahme einer Funktion in einem Stiftungsorgan behalten?
- Wie soll Ihre Nachfolge in dem Stiftungsorgan geregelt werden?
- Soll die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ehrenamtlich ausgeübt werden oder gegen Vergütung?
- Soll die Haftung der Stiftungsorgane auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden?

© Beethoven Haus, Bonn